

**Merkblatt für die Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen
aus finanziell leistungsschwachen Familien an Ferien- und Freizeitmaßnahmen**
nach der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein (Jugendferienwerksrichtlinie)
und der Richtlinie des Kreises Nordfriesland zur Förderung von Jugendarbeit

Anspruchsberechtigte:

Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien, die ihren Hauptwohnsitz im Kreis Nordfriesland haben, und die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten sowie
- Familien mit einem Netto-Einkommen unter der Einkommensgrenze von 180 % der aktuellen Sozialhilferegelsätze

Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege oder Heimunterbringung nach §§ 33,34 oder 35a SGB VIII sind nicht anspruchsberechtigt.

Antragstellung:

Die Förderung ist vom Träger der Ferien- und Freizeitmaßnahme zusammen mit den einzelnen Elternanträgen bis zum 31.05 des jeweiligen Jahres beim Kreis Nordfriesland zu beantragen.

Es sind die entsprechenden Antragsformulare zu nutzen.

Kontaktdaten:

Kreis Nordfriesland

Fachdienst Jugend, Familie und Bildung

z.H. Kerstin Kunze

Marktstr. 12a

25899 Niebüll

Tel. 04661/ 90 31 121

E-Mail: kerstin.kunze@nordfriesland.de

Voraussetzungen:

- Der Träger der Ferien- und Freizeitmaßnahme ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, der seinen Sitz im Kreis Nordfriesland hat.
- Die Mindestdauer der Ferien- und Freizeitmaßnahme beträgt 4 Tage.
- Der Fahrtträger hat eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die teilnehmenden Kinder/ Jugendliche und Betreuungspersonen abzuschließen.

Förderhöhe:

Sonderjugendferienwerk: bezieht sich auf Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit einer Dauer von 4 – 6 Tagen.

Jugendferienwerk: bezieht sich auf Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit einer Dauer von 7 – 21 Tagen.

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 12,00 € pro Person und Tag, maximal für 21 Tage und maximal die Höhe des Teilnahmebeitrages.

Für Kinder/ Jugendliche aus Familien, die im Leistungsbezug nach dem SGB II, XII oder dem AsylblG sind, werden die kompletten Teilnahmekosten bis zu einer Höchstgrenze von 450,00 € bezuschusst.

Der Zuschuss wird für eine Maßnahme pro Jahr gewährt und muss vom Fahrtträger in voller Höhe an die Familien weitergeleitet werden.

Für Volljährige wird kein Zuschuss gewährt.

Bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen von 7 - 21 Tagen wird je angefangene 8 teilnehmende Kinder/ Jugendliche für eine Betreuungsperson ein Zuschuss von bis zu 12,00 € pro Tag gewährt. Für teilnehmende Kinder/ Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich ein Zuschuss für eine weitere Betreuungsperson gewährt werden.

Der Zuschuss wird nach Eingang des Abrechnungsnachweises, der spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme vom Träger einzureichen ist, an den Fahrtträger gezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Der Zuschuss wird aus Haushaltmitteln vom Land Schleswig-Holstein sowie vom Kreis Nordfriesland finanziert.